

Sonnabends, den 26. November, 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

48.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gestohlen worden, wo Gader anzulehen, und was vergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angelommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vor- und Hinterpommern.

1. AVERTISSEMENTS.

Von Seiner Königlichen Majestät in Preussen ic. zu Dero gesammtten Pommerschen und Caminischen Landen, Wir verordnete Statthalter und Regierung.

Thun kund und sagen hiermit jedermännlich zu wissen, daß nachdemnalen die Krone Schweden durch Dero zum Pommerschen Etat verordnete Generalstaathalter und Regierung, mittels eines gedruckten Patents sub dato Strassburg den 28ten Septembbris c. öffentliche Advocatoria, gegen die in Seiner Königlichen Majestät in Preussen, oder Dero Bundesgenossen Kriegsdienste stehende, in deren Schwedisch-Pommerschen Landen, und dem Fürstenthum Rügen geböhren, gesessen, oder sonst

ken der besagten Krone mit Unterthänigkeitspflicht und Gehorsam verbundene Vasallen und Unterthanen, ergehen lassen; So haben Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allernädigster Herr, uns gemessen aufzufordern, nach diesem Vorgang wieder allerhöchst Dero Vasallen und angebohrne Unterthanen, so sich in der Krone Schweden und dero Bundesgenossen Dienst und Besoldung befinden, ebenfalls die Avocatoria publiciren zu lassen.

Es werden dahero diesem allerhöchsten Befehl zufolge alle und jede hohe und niedere von Adel oder Unadel, Ober- und Unteroffiziers oder Gemeine, welche dermalen in der Krone Schweden, oder deren Bundesgenossen Diensten und Besoldung stehen, und in Seiner Königlichen Majestät von Preussen &c. Landen geboren, angefessen, oder Ihres auf einige Weise, mit Unterthänigkeit, Pflicht und Gehorsam verbunden seyn, hiermit ernstlich verwarnt und befehliget, so fort, und ohne den geringsten Aufstand, sich aus selbigen Diensten weg, und wiederum in die Königliche Preussische Lande zu begeben, und zu gewärtigen, daß sie nach Verdienst und Gelegenheit hinwiederum employret werden sollen, um ihrem Vaterlande getreue Dienste leisten zu können.

Daferne aber wieder Vermuthen ein oder anderer Seiner Königlichen Majestät von Preussen &c. Vasallen und Unterthanen hierunter die schuldigste Folge nicht leisten, und in mehr gedachter Krone Schweden und deren Bundesgenossen Diensten verbleiben, und also wieder seinen angebohrnen Landesherren, und das Vaterland die Waffen zu führen, und sich gebrauchen zu lassen vorzuhören möchte; So soll alsdann nicht alleine gegen denselben, nach der Strengte der Gesetze verfahren, und ein solcher sein Leben, Ehre, Guth und Eigenthum an Erbe oder Lehne, auch die gesammte Hand verlustig seyn, sondern auch mit Confiscation seines Vermögens ohnauhältlich verfahren werden.

Damit aber dieses Edict überall bekannt gemacht werde, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dasselbe von denen Kanzeln verkündigt, und an allen Orten öffentlich affigirt werden. Wie dann auch Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. allen und jeden Dero getreuen Vasallen und Unterthanen, bey Vermidung Dero höchsten Ungnade abbefehlen lassen, ihren Verwandten und Freunden, so sich etwa in vorbesagten Diensten befinden möchten, davon ohngeahmt Nachricht zu ertheilen. Urkundlich des vorgedruckten Königlichen Preussischen Portmarchen und Caminschen Regierungssiegels, und der verordneten Unterschrift. Stettin, den 7ten November, 1757.

(L. S.)

C. F. v. Ramin. H. L. v. Borck. J. B. Bandel. A. J. Schweder. G. G. v. Enckwort.

AVOCATORIA

wieder die Königlich Preussische in der Krone
Schweden und Dero Bundesgenossen Dien-
sten stehende Vasallen und Unterthanen.

Nachdem der ergangenen Circulair-Orde vom 7ten Januarii a. e. ist zwar die Erhebung des Stationeldes bey denen ordinären Posten zu 3 Gr. auf jeder Poststation, und denen Extraposten a 9 Gr. vor jedes Pferd und jede Kelle, bis auf Michaelis, d. i. a. terminaret worden; Das General-Postamt hat aber resolviret, daß solches wegen auctio anhaltender Theurung, des Harts und Rauchfatters nach wie vor, denen Postillions und Posthaltern, bis auf weitere Ordre, von denen Postagiers und Reisenden bezahlet werden solle, und wird daher solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 4ten November 1757.

(L.S.)

Königlich Preussisches General-Postamt.
Gustav Adolph G. v. Gotier.

Da die einheimischen Correspondenten alhier, der durch die öffentlichen Intelligenzen bekannt gemacht, und im Königlichen Posthause hieselbst publicque Affigirung und Notification ohnerachtet, die Briefe u. s. w. nicht zur gehörigen Zeit zur ferneren Spedition einziefern; als wird denenselben hiermit bekannt gemacht, daß sie der Postordnung gemäß, sohane Briefe und Paquete, Sonntags und Mittwochs zwischen 6 bis 8 Uhr einziefern haben, woferne sie nicht bis lünftiger Post liegen bleiben sollen. Ganz an der Oder, den 10ten November 1757.

Königlich Preussisches Postamt hieselbst.

Der Postillion bey der Bothenpost von Stettin nach Garz gehet ab, und ist dahero albießiges Postamt, eines andern benötiget, die Post wird dahin wöchentlich zwey maler tour et retour bestellt, und hat der Postillion dagegen jährlich 30 Rthlr. baar, und Mordirung zu gewärtigen; wer also sohane Station

Station zu übernehmen gewillt, auch die gehörige Caution stellen kan, hat sich je ehe je lieber, bey allen Postämtern deshalb zu nienken, seine Erklärung dieserhalb abzugeben und zu gewärtigen, daß, bis auf hoher Approbation eines hochlöblichen General-Postamts, sofort mit denselben accordiret werden solle.
Stettin, den 24ten November 1757.

Königlich Preussisches Grenz-Postamt.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Kaufmann Küsel in der Frauenstraße, sind seine Martinique und Surinamsche Coffeeshen in Ordost, als auch ja 25 Pfund a 3 bis 9 Gr. pro Pfund zu haben; wie denn auch bey demselben extra sein Kanastensack, nebst S. Ower in Stangen von zwy, bis zwy und ein halb Pfund in billigen Preis zu bekommen; welches denen Liebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Auf Veranlassung Einer Königlich Preussischen Regierung, sollen den 2ten December, einige bey der Frau Regimentsfeldschirerin Dittersin versetzte Pfänder, so bestehend in einer silbern vergoldeten Tarrine, nebst Löffel dazu, einige silberne Messer, Gabeln, Potage- und Eßlöffel, nebst ein silbern Lümmelchen, Salzfässer und Lernenspisse, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere können sich handene Sachen gegen haare Bezahlung in Empfang nehmen.

Bey dem Buchbinder Menzel in Stettin sind wiederum zu haben: 1.) Sammlung der Königlich Preussischen Edicta, Patente, Mandate, Recepta und Hauptvorschriften auf die Jahre 1751 bis 1755 inclusive, Jahr 8 Gr. 2.) Die vereinigten Haushaltungs-Sarten; und Geschichtscaledander auf das Jahr 1758, für 6 Gr.

In dem Anklamischen Chorschreiber-Hause zu Stettin, sollen die denen Salomonschen Kindern angehörige Sachen: als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Gläser, Porcellain, Eisenzeug, Leinen, Bettlen, Manns- und Frauenkleidung, Bücher und Hausgeräth am 2ten December und folgenden Tagen, verauktionirt und vor haare Bezahlung verabfolgt werden.

Bey der Frau Witwe Plaichen in der Schuhstraße; seynd schöne und frisch angelangte Eltronen um billigen Preis zu haben.

Bey dem Kaufmann Voss in der Frauenstraße ist annoch ein kleiner Rest Spanischer Rosinen in Taschen von 140 Pfund, ingleiches schöner Emder Käse um billigen Preis zu haben.

Es sollen am 24ten November c. Morgens um 9 Uhr im lohsamen Stadtgericht hieselbst, an die 260 Hammelfelle und andere Kleebles, Zinn, Gläser, Bettlen, u. s. w. per modum auctionis dargestellt werden; es können sich also die Liebhabere einfinden und die Sachen gegen haare Bezahlung erstehen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, das im Graffenbergischen Kreise belegene Gut Brodewitz, dessen Taxe sich auf 20708 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. beläuft, und wobei gute Regalia und Herrschaftliche Wohnungen befindlich, auf Anhälften seligen Landrat Möllers Erben, in Terminis den 28ten September, 28ten October und 24ten November dem Meistbietenden, auf der Amtshauptmann von Schlabrendorf, als jegigen Besitzerin Gerechtsame, Inhalten derer ergangenen Proclamatum, verkauft werden, weshalb sich Licitantes gedorig zu melden haben. Stettin, den 22ten Junii 1757.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.
Dem Publico wird wird hierdurch bekannt, daß auf dem Sabinischen Amtsvorwerke Neuhof, allerhand Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Theezeug, Gläser, Spiegel, Gewich, Leinen, Barn roh und geteicht, Bettlen, Tisch- und Bettzugs, Uhren, Tische, Spinde, Schränke und sonst allerhand Haus- auch Ackergeräthe, dergleichen allerlei Vieh an Pferden, Rindvieh, Ziegen, Bienen, u. s. w. an den Meistbietenden gegen haare Bezahlung verkauft werden soll, und ist hierzu der 24te November c. a. pro Termine anberedmet; es haben sich also Liebhabere welche von oben genannten Sachen was an sich zu kaufen Lust haben, sich am hemelldeten 24ten November früh Morgens auf dem Sabinischen Amtsvorwerke Neuhof einzufinden.

Zu Schwerdt sollen des Bürger und Schneider Meister Münchmeyers sämtliche Mobilien an Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Leinen, Bettlen, Hausgeräth u. s. w. den 24ten November c. a. per modum auctionis Schulden halber öffentlich verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Da den dem Notaris Höper in Stargard verschiedenes Wagen- und Ackergeräth den zoten November verauktionirt werden soll; so können Liebhabere gemeldete Tages Morgens um 9 Uhr sich bey demselben einfinden und baar Geld mitbringen.

In Stargard ist eine in der Johanniskirche vor der Orgel zur rechten Hand Num. 16 belegene ganze Bank von 5 Sitzen, und noch sind in der Banke Num. 11 gegen der Eangel über 2 Sitze zu versetzen. Vor die erstere Banke von 5 Sitzen sind 10 Röhlr. gebrochen; sollte jemand bie vor ein mehreres geben, auch die übrigen 2 Kirchenstände kaufen wollen: So hat derselbe sich ohne Zeitverlust bey den Herrn Notarium Zimmermann in Stargard oder den Herrn Secretari Reddt in Stettin zu melden.

Nachdem die aus Daber entwickeley zwey Schaujuden Söhne Seelig Levin, und Wulf Levin, auf die Citation sich nicht füttret; so werden dexter versteckte Kaufmannsvaaren so sount bey den langen Etappacken den Verderb unterworfen, durch eine gerichtliche Auction den 8ten December c. zum Verkauf dars gebrochen; welches den Herren Kaufleuten und Juden bie durch bekannt gemacht wird, in Termino sich auf des Daberschen Gerichtsstube einzufinden, und gegen baare Bezahlung das Erstandene in Empfang zu nehmen.

Da die Königliche Schneidemühle in Stolp in Hinterpommern zum Verkauf öffentlich auszugebhen und an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und hieltz Termihi auf den 29ten November, 1xten und 3xten December c. angesehen worden; so können diejenige, welche Lust haben diese Mühle zu kaufen, sich in obbergetzen Terminten auf der Königlichen Krieges- und Domänenkammer einzufinden, ihrem Both ad protocollum geben, da sodann die bemeldte Mühle dem Meistbietenden addicaret und zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 7ten November 1757.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänenkammer.
Den 1xten und 2xten December c. sollen zu Cöllberg vi de recti ampli. Magistratus des Kupferschmidt Meister Kochs, und des Knopfmachers Johann Georg Steinerts Effecten, bestehend in etwas Handwerkszeug, Kleidung und Hausgeräthe, wie auch einige Betten per modum ruckonis öffentlich verkaufet werden; weshalb die Liebhabere sich gedachten Tages um 8 Uhr einzuhalten, und die erstandene Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen können.

Seligen Pastor Wustenberg's zu Zwilly Erben wollen um sich auseinander zu setzen, 3 Morgen Land auf dem Cöllbergischen Klosterfelde, so zwischen Herrn Michael Gossah sel. Feld und N. Knapperen Stadtwerk belegen ist, verkaufen, und ist dazu Termius den 20ten December angesehen worden; Liebhabere können sich also dann im Pfarrhause zu Zwilly einzufinden, und ihren Vorh thun.

Es ist zwar zu Verkaufung des Grapowischen Wehes und Effecten, terminus licitacionis auf den 28ten c. angesezt gewesen; da aber solcher dringender Ursach' haben auf 8 Tage, bis den 5ien m. p. prorogiert worden: Als wird solches dem Publico hemic bekannt gemacht, und können also diejenigen, welche von diesen Weh und Effecten etwas zu ersehen willens sind, sich auf dem Amte Sabin einzufinden. Eiusm. den 16ten November 1757.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domänenkammer.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden,

Zu Cöllin hat der Brauer Herr Michael Friederich Schmidt, seinen vor dem Mühlenthor, zwischen des Bauer Gramenz und Brauer Carl Müllers Gärten, belegenen Gartn, an den Klemmer Meister Michael Melken erb- und eigenthümlich verkauft, und soll dieser Garten dem Käufer künftigen Vertrag gerichtlich verlassen werden; welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als in denen zu Verpachtung des Guts Norkenhagen angesehen gewesenen Terminen sich keine unnehmliche Pächter gemeldet; so wird ein nochmägliger terminus auf den 2ten December, als den Montag nach dem zweyten Advent angesehen, und haben die Herren Pächtere sich aleddenn in Norkenhagen zu melden.

Nach Ableben des Mützmeister von Steinkeller soll dessen Anteil Gutes in Norkenhagen, bey Schloss, mit allen Ausungen, verpachtet werden; Liebhabere wollen sich den 8ten December a. c. daselbst melden, der Meistbietende kan so gleich den Contract erhalten,

Da das Guth Dargson, und der denen Söhnen des Herren Lieutenant Matthias Friedrich von Rhein zuständige Bauer und Cossäthenhof zu Wildenhagen, auf Marien künftigen Jahres pachtlos werden; so können sich ders oder diejenigen, die diese Güter zu pachten willens sind, bey dem Herrn Notar tum Voit in Cammin melden, und mit denselben wegen der Verpachtung Handlung pflegen.

Als er Reisen zum Regium vom 1ten September a. c. die Radungseentreprise in der Neu Stettinschen Stadtholze eingehen, und die vormals gewesene Stadtziegeley wiederum angeleget, auch dem künftigen Ziegeler, nicht alleine das neu geradete, sondern auch das schon von Alters her dabei gewesene Land und Wiesewach, so gerächtig sich in allen auf 14 Morgen Acker und 14 Morgen Wiesewachs, besläuft, in Arrende ausgerhan werden soll; so wird dieses hiermit bekannt gemacht, und wenn ein Ziegeler verhanden, der zu dieser Arrende Lust hat, der kan sich je eher je lieber, bey dem Magistrat daselbst melden, contrahiren und gewerzen, das mit ihm der Contract bis auf Approbation der Königlichen Krieges- und Domänenkammer geschlossen werden solle, und dienet zur Nachricht, das die alten Ziegeleygebäude noch verhanden, und nur einer kleinen Reparation bedürfen.

Als in Sachen des Herrn Hofgerichts Advocati Riesenthalts, Litis Curatorio nomine foligen Major von Damitzien Söhne, wegen Verpachtung des Gutherdes Klein Möllen, Terminus licitationis auf den 11ten Januarii a. f. angesezt worden: So können sich die Liebhabere alsdann bey dem Königlichen Hofgericht in Iden, gehörige Handlung pflegen, und beschaffenen Umständen nach gewärtigen, das das Guth den Meissibethenden pachtweise zugeschlagen werden wird.

Nachdem auf Veranlassung des Königlich Preussischen Pupillencollegii, das adeliche Guth Woedtke, im Greiffenbergischen Kreise, eine Meile von Greiffenberg nis auch Trepow belegen, wobei das ganze Inventarium von allerhand Vieh befindlich ist, zum Besten deret minderjährigen Brüder von Woedtke an den Meissibethenden pachtet werden soll, und Terminus licitationis auf den 1ten, 12ten und 13ten December a. c. angesezt worden. So können diejenigen, welche dieses Guth zu pachten Lust haben, inn dem adelichen Herrn-Hause zu Woedtke an bestimmten Tagen sich einzufinden, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones eingehet und das mehreste offerirt, zu gewärtigen, das in ultimo Termino ihm das Guth auf 3 oder 6 Jahre bis auf Approbation eines Königlichen Pupillencollegii werde zugeschlagen werden, und zwar von Marien 1758, die Verpachtung seinen Aufang nehmen. Die Pacht-Anschläge können bey dem Pupillencollegio, wie auch bey dem Wormunde dem Herrn Hauptmann von Woedtke zu Klein Zablin 3 viertel Meile von Trepow an der Rega belegen, eingesehen, auch mehrere Nachrichten alda eingezogen werden.

Da der Conradior des Kaminschen Concursus gehalten, weil die an Kaseckors berechtigte Creditores dieses im Randowischen Kreise belegenes Guth verpachten wollen, dazu nochmahlen Terminum anzusezen; so ist solches auf den 15ten December a. c. geschehen, und haben die Pächter sich alsdann zu stellen, die Conditiones anzuhören, und derjenige so annehmliche Offerte thun wird, das mit ihm geschlossen werde, zu gewarten. Signatum Stettin, den 26ten October 1757.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Den 18ten October c. Abends gegen 9 Uhr, haben diebische Hände in Russterwitz, von der von Soldin nach Neu-Damm fahrenden ordinären Post (währender Zu, als der Postillion unverantwortlicher Weise nebst anfahrenden Passagiers im Krüge gegangen) ein Tas Gelder, 340 Rthlr. M. B. signirt, 44 fünf achtel Pfund 1 Berlin Gehörig, gekohlet. In dem Tas befinden sich ein Beutel a 100 Rthlr. in Sechs-Pfennigstückchen, ein Hestel a 200 Rthlr. und 2 Lüten mit 40 Rthlr. in Ein-Groschenstückchen, mit Niederschrift und Siegel der Soldinschen Kreissasse. Da man von aller angewandten Gemübung den Thäter nicht ausfindig machen können, als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jedem gebeten, welcher bieson Wissenschaft erlanger, solches dem Postmeister Böttcher zu Soldin, gegen einen Recompens von 20 Rthlr. atti zeigen.

Der 14 Tagen sevnd a Malzger von dem Bellgardischen Felde gestohlen worden: Der eine ist von 5, und der zweyte von 7 Jahren. Der eine ist ganz schwartz und hat eine weiße Stirne, und der zweyte schwarzbraun, auch mit einer weißen Stirne, und am hinter Fuß etwas weiß. Wer hiervon Nachricht haben kan, soll a Rthlr. zum Recompens haben, und kan sich im Postamt zu Bellgard melden.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

In Martin Sommerfeldts Concurs ist Termius secundus ad liquidandum auf den 25ten November vom Castabischen Gericht präfigirt; weshalb Creditores hiemit citirt werden.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Creditores so an der Schneinhauischen Mühle Dramburgischer Jurisdiction einen Anspruch haben, werden auf den 10ten October, 7ten November, und 7ten December a. c. sub pena præclusi ad liquidandum ei verhaudam vor dem Magistrat zu Dramburg vorgeladen; welches dem Publico nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Creditores, oder wer sonst auf einige Art und Weise, an denen Blücherschen Gütern Banerow und deren Antheilen in Eriegraf und Bagraf haben, sind, nachdem der Kriegsrath von Platen, und dessen Besitznissen, gebohrte von Blücher, solche Güter an den Obristen von Mellin erb, und eigenthümlich verkauft, zu Beobachtung ihrer Bezugnisse auf den 14ten December c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von solchen Gütern gänzlich abgewiesen und mit einiger Ansprache an dieselben niemahls weiter gehörig werden seien. Signatum Stettin, den 27ten Augusti 1757.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Das Königliche Hofgericht zu Cöslin hat ad instantiam Matthias Döring von Sonnitz, alle diejenigen, welche ein jus reale vel Creditum an der an den Rittmeister von Wobefer von ihm verkauften Biegnowschen Mühle cum pertinentiis zu haben vermeinen, per Edicatum cum Termino den 16ten Januaris a. f. zum Verhör et ad liquidandum mit der Commixatione citirt, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen und Ansprüche an dieser Mühle gänzlich præcludit, und ihnen ein eriges Stillschweigen auferlegt werden soll; welches also auch hiendurch öffentlich zu jedermannes Notiz gebracht wird. Cöslin, den 27ten October 1757.

Königlich Preussisches Hinterpommersches Hofgericht

Zu Colberg soll des Kupferschmidt Jacob Koch in der Baustraße belegenes Haus, cum porticu, so auf 361 Rthlr. 16 Gr. nebst einem erblichen Hinterkantstand, so 7 Rthlr. taxire, worüber Concursus eröffnet, vor einen Hochden Magistrat zu Rathhouse daselbst licetet und verkaufet werden; worzu sich die Liebbabere in Termiu den 27ten October, 7ten November und 7ten December a. c. einzufinden schouen. Zugleich werden alle und jede Creditores, so daran zu fordern haben, hiermit erga ultima Termiu den 7ten December sub pena præclusi citirt. Proclamata sind zu Colberg, Cöslin und Creditores adhuc getest.

Vor dem Magistrat zu Schwedt stehen des Bürgers und Schneider Meister George Christoph Münnichmeyers sämtliche Immobilien, als: Das am Markte belegene Wohnhaus, Sude und Etalung, mit dem dazu gehörigen Feldgarten, und 5 Wiesen, mit der Taxe der 1184 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. 2.) Eine Scheune cum Taxa der 105 Rthlr. 16 Gr. und 3.) ein Camp Ueter cum Taxa der 130 Rthlr. sub baia; Kaufstücke sind auf den 24ten November, 11ten December a. c. und 7ten Januaris 1757, und zwar im letzten Termiu peremptorio citirt, auch Creditores dagegen ad liquidandum et verificandum sub pena præclusi vorgeladen.

Als des Zimmergesellen David Schulzen abgeschiedenen und hiernächst mit Ausgang Junii Monath verstorbenen Ehefrauen Maria Dommers, nächste Erben und Creditores durch ein öffentliches Proclamatum vom 29ten Juliij h. a. sub pena præclusi vorgeladen worden, und dann Termiu ad audiendum Sentencem præclusionem, nach dem in letzten Termiu den 7ten huius eingezogenen Documento ab er rectione s. auf den 16ten December a. c. anberahmt ist: So werden nunmehr alle der verstorbenen Schulzschen, Maria Dommers Erben und Creditores hiemit citirt und vorgeladen, sobann Morgens um 9 Uhr vor Gericht zu erscheinen, und anzuhören, wie die Urteil publicirert werde. Decretum Greifswald, den 12ten November 1757.

Verordnete Stadtrichter und Adlessores.

Alle diejenige welche an dem Nachlaß, des zu Marienfleß verstorbenen Amtslandbreuter Christian Westphal, etwas zu fordern haben, wo den citirt, im Termiu den 20ten December a. c. vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Marienfleß zur Liquidation zu erschinen: Die Ausbleibende haben zu gewartet, da der Nachlaß denen Erben ausgefoller, und bieselbst keiner weiter gehörig werden wird.

Des Obristlieutenant von Verbandt Kinder Vormund und Creditores Hypothecarii haben sämtliche übrige Creditores, um zu Vermeidung eines Concursus, wo möglich eine gütliche Vereinigung zu treffen,

auf

auf den 24ten Februarii a. f. citieren lassen, weshalb selbige sich alsdenn in Person oder durch genungsamt zur Güte instruirte Gevollmächtige zu gestellen, und im Fall eine gütliche Abmachung nicht erfolgen möchte, er oratorem zu deduciren, auf ihr Aufenthalten aber, daß sie von dem Vermögen gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen, zu gewarten haben. Signatum Stettin, den 2ten November 1757.
Königliche Preußische Pommersche Regierung.

9. Personen so entlaufen.

Der Müller Johann Heinrich Grosskreuz aus Schönenwalde, ist in punto Blasphemiae in Stettin inhaftirt geblieben, bis über seine ulteriorem detractionem in Berlin erkannt. Er ist aber aus der Königlichen Regierung Gefangnis entwichen, und hat sich zu Schönenwalde eingefunden, unter dem Vorzeuge, daß er des Arrests entlassen worden. Wenn und die Urtheil von Berlin bald darauf erfolget, und die Königliche Regierung den Gefangenwärter beordert, den gedachten Müller wieder einzuholen, ist derselbe den 29ten October a. s. aus Schönenwalde abermahlen entwichen, und ob er gleich mit Steckbütschen verfolgt worden, ist er doch nicht anzutreffen gewesen. Derselbige ist 36 Jahr alt, unterlebt kleiner Statur, im Gesichte roth, dabei aber hie und da pocheunartig, hat gelbliche Haare, welche gleich dem Macken abgeschnitten. Er trägt entweder ein heidisches Kleid, oder einen alten blauen tuchenen Rock mit weissen Vor gefüttert, und großen gelben Knöpfen, einen blau Sch ferdamasten Bruststuch mit zinnern Knöpfen, und unter denselben noch einen buntestreuten Bruststuch mit gelben Knöpfen, gelb lederne Hosen, und auf dem Kopfe eine rothe Mütze mit fahllem Otter-Breme, doch lau er sich auch einen Hut angeschafet haben. Es werden also nach Innhalt der von der Königlichen Regierung ergangenen Verordnung alle Gesichtsobrigkeiten ersuchen, diesen Müller Grosskreuz wenn er sich an einem oder dem andern Ort seien lässe, zu Kriegszeit und dem Herrn Krieges und Domänenrat von Bork auf Schönenwalds bei Wangerin und Dramburg belegen, Nachricht zu geben, damit die selbe gegen Erstattung der Kosten abgeholt werden kön.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey denct Kirchen zu Guntersberg und Moderow im Amts Saath 350 Rthlr. vorrathlos, wern nun die gehörige Sicherheit, und Consensum Reverendissimi Consistorii, so wie es in den Königlichen Reglement erfodert wird, präfieren will, kan sich bey dem Prediger daselbst melden.

Wer ¹⁰⁰ Rthlr. Wofischo und 120 Rthlr. Matthiesche Kindergelder sollen zinsbar ausgethan werden. Wer sie verlanget, und nächst dem Consens eines Königlichen Physikenkollegi hinlangliche Sicherheit zu schaffen im Stande ist, kan sich bey dem Wormunde, dem Prediger Wüstenberg zu Nicolai allhier in Stettin melden.

Wer ein Capital von 600, zwey von 300, eins a 300, 200 und 150 Rthlr. anzulehen willens ist, und sichere Hypothek mit Landgütheru stellen kan, der beliebe sich bey dem Notario Bourwieg in Stets tis zu melden.

11. Ayvertissements.

Das Königliche Hof-Gericht zu Köslin, hat ad instantiam des Geheimten-Nath, Chvalb Friderich von Herzbergs, in Sachen, contra, den Amts-Nath Otto Casimir Krüger zu Neu-Stettin, wegen Recaudirung der bezahlten väterlichen Obligation, nachdem Billagter Amts-Nath Krüger, fol. 25. Ans zeige geleistet, wie des Supplianteen sel. Vaters, Hauptmann Caspar Detlef von Herzbergs an ihn ausgestellte Obligation auf 666 Rthlr. 16 Gr. Capital den 15ten April, 1730, datirt gewesen, dem etwanige Besitzer dieser Obligation, per Sentenceum, vom 2ten Junii e. ausgegeben, daß er gehalten sey, in Termino den 2ten December, c. solche gerichtlich zu exhibiren, oder Anzeige davon zu leisten, sub comminatione, daß sonst des Besitzers etwaniges Recht und Befugniß deren respeku Supplianteos, und der in Obligatione bestimmten Hypothec erloschen, ihm auch niemahls daraus eine Action wiede-

Sup-

Supplicanten, dessen Erben nach Possessorum Hypothecar offens stehen, sondern er damit præcludit seippe
selle; welches also hiedurch, auf gegentheilige Kosten, durch 12 mährige Eintragung sowohl in die Bres-
tinschen als Stettinschen Intelligenz-Zeitungen, öffentlich fund gemacht wird. Göslin, den 17ten
August, 1757.

Königlich Preußisches Hinter-Pommersches Hof-Gericht.

Von dem Königlichen Hofgericht zu Göslin ist ad instantiam Anna Maria Coecius, gewesener Bürg-
er und Kutschner zu Stolpe, so in Stockholm ein Schwedischer Soldat geworden seyn soll, in puncto
maliciose desertoris auf den 9ten Januarii a. s. Ediktales peremptorie citiat, und die Proclamatio in Göslin,
Stockholm und Waldenburg zu affigire verordnet worden; welches hiermit öffentlich bekannt gema-
chet wird. Göslin, den 16ten September 1757.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht hieselbst.

Zu Stargard ist in abgewichener Erndte eine lose Personu, Namens Maria Tieden, versterben,
welche einige Neubles und baares Geld hinterlassen, und da sich zu derselben Nachlass bis bisher kein
Ehe gemeldet, der Aufenthalt ihrer erwaniigen Anverwandten auch nicht zu ersahen; so wird solches
hiedurch bekannt gemacht, und denen nächsten Erben der Maria Tieden zugleich aufgezeigt, sich inner-
halb 9 Wochen bey dem Stadtgerichtedasibst zu melden, und gehörig zu legitimiren, widergleisfals, nach
Verlauf derselben diese Verlassenschaft als ein Bonum vacans der Cammerrey jugeschlagen, und nieman-
den weiter Rede und Antwort gegeben werden wird.

Das Königliche Hochfürstliche Hofgericht zu Göslin, hat ad instantiam der Sophia Gottlieb Wöl-
weberin zu Stolpe, den Beckergesellen Johann Adam Diez, welcher sich mit ersterer ehelich verlobet,
und nachmahl, ohne das man seinen Aufenthalt weiss, davon gegangen, per Ediktales erga Terminum ultimum den 25ten Januarii a. s. peremptorie citiat, bestellt, das im Ausbleibungs-falle des Diez, erkannt
werden würde, was sich zu Recht gebühret. Göslin, den 19ten October 1757.

Königlich Preußisches Hinterpommersches Hofgericht.

Zu Neu-Stettin verkauft der Vorwund seligen Samuel Jaschen Kinder, Stadtviertelsmann Secker,
mit gerichtlichen Consens, eine Scheune auf dem St. Jürgensberge, zwischen Friederich Meyern und
Philipp Münchowen inne belegen, an den Schäfrichter Henning daselbst, um und für 12 Rthlr. Kaufgeld.
Wer darwider ein jus contradicendi hat, muss sich den 25ten November a. s. als in Termino Traditiois
sab pena præclusi zu Rathhouse melden.

Der Apotheker Herr Crone zu Berlinchen, hat seine auf dem Greifenhagenschen Stadtfelde belegte
ne eine halbe Huße Landes, und ein wortgen Landwiese, an die vermuthete Frau Salzfactorin Ruthen
erb- und eigentümlich verkauft, welche Immobilia der Frau Käuferin den 29ten November c. zu Grei-
fenhagen gerichtlich vors und abgelassen werden sollen; wer demnach einige Anprache an diesen Grunde-
stück zu machen vermeinet, hat sich daselbst in præcio Termino gehörig zu melden.

Zu Colberg verkauft seligen Schiffer Friederich Witten nachgelassene Witwe, cum Affientia Linie
Curatoris des in dem Galliorch P. Espence genannten, bisher gehabte ein Sechszehnde l. Part, an den dor-
tigen Kaufmann Herrn Hinrich Gottlieb Becker erb- und eigentümlich. Solte jemand mit Bestande
davieder etwas einzuwenden haben, der wolle seine Iura in competenti foio gehörig wahrschauen, weil
sonst das Kaufpreuum nach dem auf heiligen drei Könige einfallenden Verlassungstage an Verkäufern
ausgezahlt werden soll.

Zu Pyritz verkauft der Kaufmann Herr Tanz, im Felde nach der Obermühle, einen Morgen Haup-
stück zwischen der Frau Bürgermeisterin Borbin und Meister Philipp, an den Kötter Meister Willies.
Contradicentes müssen sich im Verlassungs-Termino den 25ten Dezember c. zu Rathhouse daselbst sab
pena juris melden.

Erster Anhang.

Num. XXXXVIII. den 26. November, 1757.
**Zu denen Wocheintlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.**

12. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Als per Rescriptum vom zten October c. allernächst verordnet, daß zwischen dem Thirurgs Marktberg zu Daber und dessen Creditoribus, annoch die Sute versucht, und in Entstehung derselben, anderweit rechtlich verfahren werden soll, dazu auch Terminus auf den 19ten December c. angesetzt; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und sämtlichen Creditoribus iouugiret, sich alsdenn in Daber unausbleiblich zu gestellen.

Adelches Bürgerrecht derer von Wedel zu Freyentalde. Zu Freyentalde in Pommern ist des Bürger und Tischlers Meister Spalteis Witwe, ohne Leibeserben verstorben, und hat ein geringes Vermögen hinterlassen. Ihrgleichen die Witwe Starken, als Wehmutter der diesigen Stadt mit Ende abg:gangen und wenig hin elassen. Sollen sich aber einige Creditores finden, so haben dieselben sich im Lemino den 16ten December c. a. ähler zu Rathhouse zu melden.

Als über des in Mühlburg ohnweit Voriz verstorbenen Schäfers Christian Hesen Vermögen, im hochadelichen Gerichte zu Lüdin Concursus eröffnet, und Creditores so daran einige Ansprache zu hab: n. verweinen, gegen den 24ten November, 17ten December a. c. und 7ien Januarie a. f. ad liquidandum er verändam Credit vor den Sondle in Hammer zu Voriz peremtorie eitret worden; so wird solches hierdurch denen davor Interessirenden zur Achtung bekannt gemacht, sub Comminatione das die in Leimins Ausbleibende mit ihren Forderungen vom Vermögen abgewiesen, und ihnen ein eniges Still: schweigen auferlegt werden soll.

13. Avertissements.

Da bey gegenwärtigen Felegesunruhen, vor nöthig befunden worden, das Haus auf der ohnweit dor: der Stadt beim Vogelstangen belegenen und dem Colonist Michelke ingebörigen Maulbeerbaumplantage abzubrechen, auch den darum gespannenen Zaun wegzunehmen, und solchergehalt die ganze Maulbeerbaumplantage ohne Bewehrung und Aufsicht gelassen werden müssen; so wird nicht nur dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß solche Maulbeerbaumplantage, biehkt den Platz, dem Eigentümer nach wie vor verbleibe, sondern es wird auch zugleich hierdurch jedermanniglich erinnert und verwarnet, diesen Platz nicht zu behüten, sich auch keiner von den Bäumen anzumäzen, noch sonst ihnen einigen Schaden zuzufügen, wiedrigfalls derjenige, so solches Unzugs wird beschuldigt und übersführt werden, nicht allein den Schaden ersätteln, sondern auch noch überdem mit harter Leibesstrafe angesehen werden soll. Signatum Stettin, den 8ten November 1757.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänenkammer.

Zu Eßlin verkauft der Niemer Meister Michel Mielke, seinen vor dem Mühlenthor sub Num. 179 belegenen, und von dem Brauer Schmidt gekauften Garten, an den Schmied Meister Christian Wraske. Wer hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, der muß sich binnen 14 Tagen bei den Käufer melden; wiedrigfalls hernach keiner weiter gehöret, sondern dieser Garten dem Käufer künftigen Verlastag gerichtlich verlossen werden soll.

Als Hans Kaisen aus dem Dorf Schlesin, bey Cammin gebürtig, welche sich einige Zeit her auf der Wiese vor Cammin als ein Injizier ausgehalten, seit 10 Wochen, um sein Brodt zu suchen, abwesend

send gewesen, man auch aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren können, wo er sich aufhalte; das hero man vermuthet, daß er etwa an einem fremden Ort gestorben sei: So wird hiedurch fund gethan, daß gedachtem Hans Kästner durch das Absterben seines Bruders eine Erbschaft zugefallen, und jedermann möglich ersucht, falls er sich an einem Ort sollte finden lassen, ihm solches fund zu thun; oder das ferne er sich binnen 4 Wochen nicht gemeldet, hat er zu garantiren, daß er von der Erbschaft ausgeschlossen, und seine übrigen Miterben, sich in die Verlassenschaft seines seligen Bruders theilen werden.

Obgleich Pastor in Beyersdorf Prirkischen Synodi von neuen mit seinem Colono auf 3 folgende Jahre contrahirt hat, so daß der Colonus, da er nun 7 Jahre bey ihm ist, noch 2 Jahre vor sich hätte; So muß Pastor melden, wie die lange Krankheit Colon, das Unnützkommen des Viehs, und also die irregulare Wirthschaft ihm nöthigste seine 4 Häuser Pfarrland, einen andern tüchtigen Wirth zu übergeben; deshalb sich, welche zu dieser Wirthschaft Lust haben, in Seiten bey ihm melden können.

Zu Pencur verkaufet der Bürger und Meister des Hauses und Roggenbeckergerwerks Caspar Consrath, sein im der langen Straße belegenes Wohnhaus, Scheune, Stallung und Vieh, nebst bestreuter Winsterr-Aussaat auf ein und eine halbe Huse Acker, an den Bürger und Baumann Christian Legen. Die gesetzliche Vor- und Ablösung an den Käufer ist auf den 29ten November a. c. anberahmet; alsdann diejenigen, so wieder solchen Verkauf und Kauf etwas einzunehmen haben, sich vor dem Magistrat gestellen könne, nachher wird keiner weiter ghoetet werden.

Es sind 3 Stück Leih-Banknotz, als Num. 2570, 2260, 2718, von denen Verpfändern verloren zu haben angegeben worden; sollte also jemand solche gefunden, oder sonst ein Recht daran haben, der helfe sich vor den 22ten December a. c. auf der Stettiner Leih-Banco zu melden, wiedrigensfalls man nach der Zeit die Pfänder an demjenigen, an dessen Nahmen solche versetzt, absolgen, und nicht weiter dafür responsable seyn wird.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Stargard auf der Ihna, der 19te Decembris a. s. zum Termin der Vor- und Ablösung anberahmet worden. Es können sich also benannten Leutes um 11 Uhr, sowohl diejenigen, so sich zur Verlassung ihrer Grundstücke angegeben, als auch die welche ein jahr contrahir a. s. an denen zu verkaufenden Grundstücken zu haben vermeynen, zu Rathause melden, und ihre Gerechtsame überall nahmen können, wiedrigensfalls sie in perpetuum hiermit præclaudet seyn sollen. Zu diesem T. minus haben sich folgende gemeldet:

1.) Joachim Wilhelm Krüger, und Johann Christoph Friedel Verkäufer, einer an der Wittchowschen Grenze belegenen Eavel Landes.

2.) Meister Samuel Gottlieb Kammermann Käufer, und des Tuchscherer Pelzen Witwe Verkäuferin, eines in der Breitenstraße belegenen Hauses.

3.) Johann Christian Sabin Käufer, und Anna Catharina Nienen, seligen Egidius Gerken Witwe Verkäuferin, eines im Gentenorte belegenen Wohnhauses, nebst darzu gehörigen Garten und Wiese.

4.) Der Tuchmacher Michael Inaen Käufer, und der Candidatus Ioris Herr Seefeld als Curator des seligen Domainenrath Ladevigen Kinder Verkäufer, einer in allen dreyen Feldern belegenen halben Stadthuse Landes, nebst einer Eavel und Wiese.

5.) Der Bürger und Rauchmacher Meister Gehle Käufer, und der Tuchmacher Meister Michelmann Verkäufer eines im Johanne die belegenen Woredandes.

6.) Der Verwalter Christian Voilert Käufer, und Herr Seefeld als Curator des seligen Domainenrath Ladevigen Kinder Verkäufer, einer in auch dreyen Feldern eisindlichen halben Stadthuse Landes, nebst Eavel und Wiese.

7.) Der Weissbeker Joachim Froitzsch Käufer, und des seligen Advocati Engelken nachgelassenen Witwe Creditores Verkäufer, eines in der Poischischenstraße belegenen Wohnhauses.

8.) Der Bürger und Brauer Gottfried Wittchow Käufer, und der Verwalter Gottlieb Ruth Verkäufer, einer halben Stadthuse Landes, nebst einer Eavel und 2 Klötterpotten.

14. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

COURS der Wechsel und Gelder.	Holl. Cour. 40 à 41 $\frac{1}{2}$ pro Cto. Holl. Banco, 44 a 45 pro Cto. Fr. d'Or 2 $\frac{1}{2}$ à 3 pro Cto.
Hamb. Banco, 38 $\frac{1}{2}$ a 40 pro Cto.	

Louis

Louis d'or & Carl d'or 2 a 2 $\frac{1}{2}$ pro Cto.
Preuß. 2 Gr. Stücke $\frac{2}{3}$ a 1 pro Cto.

Preise von diversen Waaren. Getreyde.

Weizen per Kast,	132 Rthlr.
Roggen,	132 Rthlr.
Gersten,	102 Rthlr.
Haber,	72 Rthlr.
Erbse,	138 Rthlr.
Malz,	99 Rthlr.
Dito Grütze.	

Holz-Waaren.

Franzholz, a Schot,	10 Rthlr.
Kappholz, a Schot,	5 Rthlr.
Stabholz, in Sorten 20. 22 a 23 Rthlr.	

Waaren bey Tonnen.

Holländischen Matjes Haring,	8 Rthlr.
Dito Woden,	9 Rthlr.
Dito Tholen,	6 Rthlr.
Nordosten und Berger Hering	5 Rthlr.
Dito Wahe	3 Rthlr. 12 Gr.

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Simmel		7	
3. Pf. dito	10	2	
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	17	1 $\frac{3}{4}$	
6. Pf. dito	2	3 $\frac{1}{2}$	
1. Gr. dito	2	5	3 $\frac{1}{2}$
Für 6. Pf. Hausbackenbrod	7	3	
1. Gr. dito	2	15	2
2. Gr. dito	4	31	

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Hammelfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	6
Kuhfleisch	1	1	1

Dorsch,	5 Rt. 12 Gr.
Berger Thran, per Tonn.	15 Rthlr.
Dito Gronländscher,	18 Rthlr.
Klaren Thran	16. a 18 Rthlr.

Waaren bey Schiff-Pfund

a 280 W.

Eisen Schwedisches,	11 Rt. 8 Gr. a 12 Gr.
Victriol dito,	7 Rthlr.
Victriol Englisch,	11 Rthlr.
Bley Englisch,	17 a 18 Rthlr.
Königsberger Rein-Hanf,	22 Rthlr.
Dito Schnitt, 19 Rt. 12 Gr. 20 Rt. 12 Gr.	
Dito Schuden	15 Rthlr.
Dito Torse, 7 Rthlr. 12 Gr. a 8 Rthlr.	
Hanf Russischer.	
Grodfisch, 8 Rthlr. 12 Gr. a 9 Rthlr.	
Rundfisch,	7 Rthlr.
Tierling,	8 Rthlr. 12 Gr.
Seyfisch,	7 Rthlr. 12 Gr.

Waaren bey Cf. a 110 W.

Zucker gross Melis,	28 Rthlr.
Klein dito,	29 Rthlr.
Refuade,	32 Rthlr.

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	5
das Quart	5	5	5
Stettinsches ordinar braun u. weiß Gerstenbier, die ganze Tonne	2	15	9 $\frac{1}{2}$
das Quart	5	5	5
auf Bouteillen gezogen	5	5	9 $\frac{1}{2}$
Weisenbier, die ganze Tonne	2	15	8
das Quart	5	5	5
die Bouteille	5	5	5

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 15ten bis den 23ten November, 1757.

Winsel Scheffel

Weizen	28.
Roggen	59.
Gerste	17.
Malz	1.
Haber	11.
Erbse	1.
Buchweizen	16.
Summa	120.

15. Wolle

15. Wolle und Getreide Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 12:en bis den 25:en November, 1757.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Cobsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Zu									
Anglam	Hat	nichts	eingesandt						
Bahn		35 R.	14 R.	28 R.		20 R.	32 R.		6 R.
Belgab	2 R. 16 g.	30 R.	12 R.	21 R.	24 R.	14 R.	32 R.	14 R.	7 R.
Werwale	Haben	nichts	eingesandt						
Bubin									
Bütow									
Cannin	2 R. 8 g.	32 R.	22 R.	23 R.	22 R.	12 R.	32 R.		14 R.
Golberg		29 R.	21 R.	21 R.			12 R.	29 R.	18 R.
Görlin	2 R. 16 g.	28 R.	20 R.	22 R.	24 R.	16 R.	30 R.		
Göllin	2 R. 12 g.	29 R.	20 R.	20 R.		10 R.	27 R.		
Daber									
Damm	Haben	nichts	eingesandt						
Demmin									
Giddicow									
Greyenwalde	3 R.	36 R.	24 R.	30 R.		24 R.	32 R.		8 R.
Earg									
Golinow									
Greiffenberg									
Griessenhagen									
Gülzow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Ledes									
Lauenburg	Haben	nichts	eingesandt						
Wassow									
Maugard									
Neuwarp									
Wasewalek									
Wencin									
Wloske									
Wöltz									
Wolmirs	2 R. 16 g.	36 R.	20 R.	26 R.		16 R.	32 R.		8 R.
Wolzin	Haben	nichts	eingesandt						
Wyrz									
Wazebuhr									
Regenwalde	2 R. 12 g.	36 R.	18 R.	20 R.	22 R.	16 R.	32 R.	28 R.	12 R.
Augenwalde	Hat	nichts	eingesandt						
Wummelburg	2 R. 16 g.	36 R.	24 R.	22 R.	28 R.	12 R.	32 R.	24 R.	
Schlawe	--	37 R.	23 R.	20 R.	22 R.	9 R.	24 R.		12 R.
Stargard	3 R.	31 R.	22 R.	28 R.	29 R.	17 R.	32 R.	19 R.	6 R.
Stepenitz	3 R. 6 g.	36 b. 38 R.	28 R.	31 b. 32 R.	34 R.	19 b. 20 R.	34 b. 36 R.	28 R.	4 R.
Stettin, Alt	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Neu									
Stolp									
Swinemünde									
Tempelburg	Haben	nichts	eingesandt						
Trzeptow, H. Pomm.	Is	nichts	eingesandt						
Trzeptow, D. Pomm.		nichts	zur						
Wetternauke									
Usedom									
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wolin									
Zichau									
Zinnow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.